



Empfehlung zur Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	1
2	Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben zur Projektauswahl	2
3	Zielsetzung der Empfehlung	2
4	Vorschläge zur Umsetzung der Ergänzung des Artikels 37 Absatz 5 der ELER-DurchführungsVO in Deutschland	3
4.1	Transparenz der Projektauswahl der LAG	3
4.2	Sicherstellung des Quorums einer mindestens 50 %igen Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft an jeder einzelnen Projektauswahl	4
4.3	Vermeidung von Interessenkonflikten im Auswahlverfahren	5
5	Verfahrensregeln für die Bewilligungsstellen zum Nachweis der Transparenz und Vermeidung von Interessenkonflikten im Auswahlverfahren sowie zur Einhaltung des 50 %igen Mindestquorums	7

1 Hintergrund

Der Europäische Rechnungshof (ERH) hat nach Prüfungen in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten in seinem Sonderbericht „Umsetzung des Leader-Konzepts zur Entwicklung des ländlichen Raums“ vom 16.11.2010 (<http://euzine.eu/2010/11/sonderbericht-umsetzung-des-leader-konzepts-zur-entwicklung-des-landlichen-raums/>) u. a. Mängel beim Projektauswahlverfahren durch die LAG festgestellt (siehe Rdnrn. 56-62 im Sonderbericht): „Mit den Verfahren wurden die spezifischen Risiken, die sich aus der Delegation der Beschlussfassung an die LAG ergeben, nicht hinreichend eingedämmt“. Im Bericht hat der ERH aus seiner Sicht Anregungen zur Verbesserung der Verfahren gegeben.

Konkret rügt der ERH:

- Die LAG veröffentlichen nicht die Protokolle der Projektauswahlsitzungen auf ihrer Website.
- Die LAG verfügen größtenteils „nicht über förmlich dokumentierte Verfahren zur Projektbewertung. Die Protokolle der Entscheidungsgremien enthielten in einigen Fällen knappe Zusammenfassungen der Beratungen, jedoch nicht durchgängig Angaben zu den berücksichtigten Faktoren.“ Falls bei den Projektvorschlägen Punkte aufgrund standardmäßiger Kriterien für die Projektauswahl zugeteilt wurden, was eine bewährte Vorgehensweise darstellt, sei diese Projektauswahl bei keiner geprüften LAG so fundiert dokumentiert gewesen, dass die Angemessenheit der Entscheidungen überprüft werden konnte.
- Eines der größten Risiken für den Leader-Ansatz, seinen Mehrwert und für das Ansehen der EU erkennt der ERH darin, das sich angesichts der lokalen Verwurzelung der LAG ein „Interessenkon-



flikt... ergibt, indem ein Projektträger möglicherweise die Projektauswahlentscheidung zu seinen Gunsten beeinflusst.“ „Am unmittelbarsten tritt dieses Risiko ein, wenn der Projektträger Mitglied des Entscheidungsgremiums der LAG ist.“ „Ein erhöhtes Risiko besteht bei LAG, die nicht über transparente, objektive und gut dokumentierte Projektauswahlverfahren verfügen.“

- Dabei hielt der ERH auch die Vergabe von Zuschüssen an Mitgliedsorganisationen der LAG durch das LAG-Entscheidungsgremium für problematisch.
- Außerdem war bei einigen der geprüften LAG „die Dokumentation der Abstimmung unzulänglich, da aus den Protokollen der Entscheidungsgremien nicht immer hervorging, wer anwesend war und wer abstimmte. In mehreren Fällen war den Protokollen auch zu entnehmen, dass der Projektträger an den Beratungen zu dem Projekt und an der Abstimmung teilnahm.“

2 Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben zur Projektauswahl

- Nach Artikel 71 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1698/2005 („ELER-VO“) kommen Ausgaben nur dann für eine Beteiligung des ELER in Betracht, wenn sie für Vorhaben getätigt werden, die den beschlossenen Auswahlkriterien entsprechen. Nach Artikel 62 Abs. 4 dieser VO obliegt die Projektauswahl im Rahmen des Leader-Ansatzes den LAG als Trägern der gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategie.
- Die EU-Kommission hat die Kritik des ERH aufgegriffen und nunmehr für die noch laufende Förderperiode die einschlägige VO (EG) Nr. 1974/2006 („ELER-Durchführungs-VO“) geändert. Folgender Absatz 5 in Art. 37 wurde durch Art. 4 der VO (EG) Nr. 679/2011 ergänzt:

„(5) Für die Anwendung von Artikel 62 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erfolgt die Entscheidung über die Auswahl von Projekten durch Abstimmung des jeweiligen Entscheidungsgremiums der lokalen Aktionsgruppen, wobei die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen stellen müssen. Bei der Entscheidungsfindung über die Projektauswahl sind geeignete Vorschriften zur Gewährleistung der Transparenz und zur Vermeidung von Interessenkonflikten einzuhalten.“

- Diese Bestimmung ist seit dem 18.07.2011 (3 Tage nach der am 15.07.2011 erfolgten Veröffentlichung der VO (EG) Nr. 679/2011 vom 14.07.2011 im Amtsblatt der EU-Kommission) unmittelbar geltendes Recht.
- Die genannte Bestimmung enthält Auslegungsspielräume, die es ermöglichen, die Rechtsanwendung auf Besonderheiten in den einzelnen Mitgliedsstaaten abzustimmen.

3 Zielsetzung der Empfehlung

Bei der Umsetzung des Leader-Programms soll durch den Bottom-up-Ansatz ein Mehrwert gegenüber der klassischen Förderung von sektoralen Einzelprojekten erreicht werden.

Die EU-Vorgaben lassen den ländlichen Akteuren Freiraum zur Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategien und Vorhaben. Damit ist aber auch die Verantwortung der LAG für ein transparentes Auswahlver-



fahren verbunden. Hauptsächliches Ziel der vorliegenden Empfehlung ist, den LAG Hilfestellung zur Sicherung der Transparenz, Vermeidung von Interessenkonflikten und Einhaltung des Mindestquotums zu geben. **Die Empfehlung schreibt den LAG nicht Regeln verbindlich vor, sondern empfiehlt, die nachstehenden Orientierungshinweise zu übernehmen. Die spezifischen Besonderheiten der einzelnen LAG können dabei selbstverständlich entsprechend berücksichtigt werden. Insofern sind alle nachfolgenden Beispiele nicht abschließender Art.**

Des Weiteren enthält die – mehrheitlich zwischen den Leader-Referenten in Deutschland abgestimmte – Empfehlung im letzten Teil auch Verfahrensregeln für die Bewilligungsstellen, worauf sie auf Grund der geänderten Rechtslage künftig bei der Bearbeitung von Leader-Förderanträgen besonders zu achten haben.

4 Vorschläge zur Umsetzung des ergänzten Artikels 37 Absatz 5 der ELER-DurchführungsVO in Deutschland

4.1 Transparenz der Projektauswahl der LAG

Gemeinschaftsrecht:

- Ergänzung zu Artikel 37 Absatz 5 der VO (EG) Nr. 1974/2006 in Art. 4 der VO (EG) Nr. 679/2011
- „... Bei der Entscheidungsfindung über die Projektauswahl sind **geeignete Vorschriften zur Gewährleistung der Transparenz** und zur Vermeidung von Interessenkonflikten einzuhalten.“

Orientierungshinweise zur Umsetzung:

- Veröffentlichung der Projektauswahlkriterien der LAG (z. B. auf der Website oder in den Antragsunterlagen), damit potentielle Projektträger/innen wissen, woran sie sind.
- Fristgemäße Einladung mit Tagesordnung an alle stimmberechtigten Mitglieder des Entscheidungsgremiums einschließlich der Stellvertreter mit ausreichenden Vorab-Informationen über die zu entscheidenden Projekte (z. B. Projektskizze).
- Vor der Projektauswahl weist die LAG auf ihrer Website oder in den regionalen Medien auf den Termin hin.
- Darstellung und Dokumentation der Auswahlwürdigkeit jedes Projekts in Bezug auf die jeweilige gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategie (Projektauswahlkriterien der LAG), z. B. im internen Protokoll. Eine formalisierte Darstellung z. B. mit einer Checkliste ist hier vorteilhaft.
- Information der Öffentlichkeit nach der Projektauswahl über die ausgewählten Projekte, (z. B. Internet, Presse).
- Schriftliche Information der Antragsteller/innen, deren Projektvorschläge durch das zuständige Auswahlgremium abgelehnt wurden. Insbesondere wird mitgeteilt, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren.



Der abgelehnte Antragsteller ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, über einen Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde den öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.

4.2 Sicherstellung des Quorums einer mindestens 50 %igen Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft an jeder einzelnen Projektauswahl

Gemeinschaftsrecht:

- Ergänzung zu Artikel 37 Absatz 5 der VO (EG) Nr. 1974/2006 in Art. 4 der VO (EG) Nr. 679/2011
- „Für die Anwendung von Artikel 62 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erfolgt die Entscheidung über die Auswahl von Projekten durch Abstimmung des jeweiligen Entscheidungsgremiums der lokalen Aktionsgruppen, wobei die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen stellen müssen. ...”

Orientierungshinweise zur Umsetzung:

- Entscheidungen über die Projektauswahl erfordern in aller Regel einen offenen Diskussionsprozess innerhalb des Entscheidungsgremiums. Dem kann durch rechtzeitige Abstimmung von Sitzungsterminen Rechnung getragen werden. Grundsätzlich sollte angestrebt werden, allen Mitgliedern des Auswahlgremiums die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.
- Festlegung in der Satzung, Geschäftsordnung oder dgl. der LAG oder des Entscheidungsgremiums, dass bei jeder Entscheidung über ein Projekt ein Mindestquorum von 50 % für die Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft“ im Entscheidungsgremium der LAG erforderlich ist. Zur Klarstellung: Dieses 50 %-Quorum bezieht sich nicht auf das Ergebnis der Abstimmung, sondern auf die Abstimmenden, also auf die Beschlussfähigkeit.
- Vorsorglich sollte die Satzung, Geschäftsordnung oder dgl. eine Regelung enthalten, wie im Ausnahmefall bei Verhinderung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums die Einhaltung des 50 %-Mindestquorums bei der Projektauswahl sichergestellt werden kann, z. B. durch
 - entsprechende Vertretungsregelungen einschließlich der einzelfallbezogenen Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied aus derselben Gruppe,
 - die Zulassung (nachträglicher) schriftlicher Voten verhandelter Stimmberechtigter.
- Für den Fall einer Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung (siehe Abschnitt Interessenkonflikt) der Mehrheit der Mitglieder des Entscheidungsgremiums beruht, können ergänzend in der Satzung, Geschäftsordnung oder dergleichen ein oder mehrere Verfahren zur weiteren Behandlung des vorliegenden Projekts vorgesehen werden, z. B.:



- Aufgrund der Beschlussunfähigkeit in der Sitzung wird ein „Vorbehaltsbeschluss“ der anwesenden Mitglieder gefasst und die Voten der fehlenden Stimmberechtigten werden nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt. Dabei ist es auch zulässig, nach angemessener Verschweigefrist (z. B. ein Monat) Zustimmung zu unterstellen, wenn darauf vorher hingewiesen worden ist.
- Innerhalb einer in der Satzung der LAG bzw. der Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums festgelegten Frist (z. B. von einem Monat) könnte zum zweiten Mal die Entscheidung über dasselbe Projekt durchgeführt werden, entweder in einer Sitzung oder auch in einem nachträglichen schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail, Fax oder Internet). In der Satzung oder Geschäftsordnung ist für dieses nachträgliche Auswahlverfahren die Mindestzahl stimmberechtigter Mitglieder des Entscheidungsgremiums festzulegen. Zulässig ist dabei auch die Festlegung, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen oder der sich am schriftlichen Verfahren Beteiligten Beschlussfähigkeit gegeben ist, wobei aber das mindestens 50 %-Quorum der WiSo-Partner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft einzuhalten ist. Auf diese Folgen muss in der zweiten Einladung oder beim schriftlichen Verfahren ausdrücklich hingewiesen werden.
- Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung z. B. im Protokoll oder in der Anlage dazu.
- Für das Abstimmungsverfahren selbst wird in der Satzung oder Geschäftsordnung der LAG (ggf. auch des Entscheidungsgremiums) eine Regelung empfohlen. Grundsätzlich kann auch offen abgestimmt, einfache Stimmenmehrheit und Ablehnung bei Stimmgleichheit festgelegt werden.

4.3 Vermeidung von Interessenkonflikten im Auswahlverfahren

Gemeinschaftsrecht:

- Ergänzung zu Artikel 37 Absatz 5 der VO (EG) Nr. 1974/2006 in Art. 4 der VO (EG) Nr. 679/2011
- „... Bei der Entscheidungsfindung über die Projektauswahl sind geeignete Vorschriften zur Gewährleistung der Transparenz und zur **Vermeidung von Interessenkonflikten** einzuhalten.“

Orientierungshinweise zur Umsetzung:

- Festlegung in der Satzung, Geschäftsordnung oder dgl. der LAG (ggf. auch des Entscheidungsgremiums), dass Mitglieder des Entscheidungsgremiums von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen sind, an denen sie persönlich beteiligt sind.
- Verpflichtung der Mitglieder, dies gegenüber dem/der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums anzuzeigen.



- Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Hinweise:

Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung dem Mitglied des Entscheidungsgremiums selbst, einem Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.

Bei kommunalen Vertretern (Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt aber kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen, sondern für die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle verbunden ist, die er vertritt. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt also teilnehmen. Letzteres gilt auch für Vertreter der LAG, wenn es sich um ein Projekt der LAG handelt.



5 Verfahrensregeln für die Bewilligungsstellen zum Nachweis der Transparenz und Vermeidung von Interessenkonflikten im Auswahlverfahren sowie zur Einhaltung des 50 %igen Mindestquorums

Gemeinschaftsregeln:

- Artikel 24 (2) der VO (EU) Nr. 65/2011

“(2) Bei den Verwaltungskontrollen der Anträge auf Fördermittel wird insbesondere Folgendes überprüft:

-
- die Einhaltung der im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums festgelegten Auswahlkriterien;
-”

- **Aufgrund dieser EU-Vorgaben müssen die zuständigen Behörden überprüfen, ob die LAG die neue Rechtslage durch die Ergänzung zu Artikel 37 Absatz 5 der VO (EG) Nr. 1974/2006 in Art. 4 der VO (EG) Nr. 679/2011 beachten.**

Orientierungshinweise zur Umsetzung:

- Die Bewilligungsstellen überprüfen bei Projekten, für die die Auswahlentscheidung nach dem 18. Juli 2011 getroffen wurde, anhand der Unterlagen, die zusammen mit dem Antrag auf Förderung im Sinne des Artikel 2 der VO (EU) Nr. 65/2011 eingereicht wurden (z. B. Sitzungsprotokoll, Checklisten, Auszüge aus Veröffentlichungen) das Projektauswahlverfahren in formaler Hinsicht, ob die LAG bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung die neue Rechtslage beachtet hat. Dazu sollte sie sich von der LAG Nachweise geben lassen – z. B. das Protokoll der Sitzung des Entscheidungsgremiums – über die folgenden Punkte:
 - Nachvollziehbare Darstellung der Beschlussfähigkeit unter Beachtung des 50 %-Quorums der WiSo-Partner und der Vertreter der Zivilgesellschaft
 - Nachvollziehbare Darstellung des Abstimmungsergebnisses
 - Ausreichende Darstellung und Dokumentation der Auswahlwürdigkeit des Projekts in Bezug auf das jeweilige Regionale Entwicklungskonzept. Die Auswahlwürdigkeit als solche ist mit Ausnahme von Fällen offensichtlicher Ermessensfehler bei der Projektauswahl nicht Gegenstand einer Überprüfung durch Bewilligungsstellen.
 - Eventuell bestehende Interessenkonflikte bei der Projektauswahl, soweit dies auf Basis der der Bewilligungsstelle vorliegenden Unterlagen möglich ist (z. B. durch Namensabgleich von Projektträgern und Auswahlmitgliedern)
 - Ausreichende Information der Öffentlichkeit vor und nach der Projektauswahl